



*Kerweborsch
Biedesheim*

Après Ski Party

*Samstag
Feb 08
2020*

*Happy Hour
21-22 Uhr*

Music by:

DJ MAXX

*Beginn um 20 Uhr
Gemeinschaftshaus Biedesheim*

Eintritt: 4 €

!Gratis Schnaps für Gäste im Skioutfit !

AMTLICHER TEIL



Aus der Verbandsgemeinde

'Sag's uns-Kanal' im DorfFunk startet in der VG Göllheim



Über die App DorfFunk kannst Du ab jetzt direkten Kontakt zur Verwaltung aufnehmen. Melde uns deinen Fall direkt in die Verwaltung.

So kommuniziert die Verwaltung zukünftig transparenter und direkter über DorfFunk mit Bürgerinnen und Bürgern vor Ort.



Jetzt DorfFunk
runterladen und
mitfunken!



3. Sitzung des Werkausschusses der Verbandsgemeinde Göllheim

Am Montag, den 3. Februar 2020, um 19:00 Uhr, findet die öffentliche und nichtöffentliche 3. Sitzung des Werkausschusses der Verbandsgemeinde Göllheim in der Legislaturperiode 2019/2024 im Sitzungssaal des Rathauses der Verbandsgemeinde Göllheim, Freiherr-vom-Stein-Str. 1-3 in Göllheim statt.

Tagesordnung:

A. Öffentlicher Teil:

1. Erschließung des Neubaugebietes „Griesmühle 2.BA“ in Ottersheim hier: Vergabe der Ingenieurleitungen LP 6-9 und örtliche Bauüberwachung
2. Sanierung des Mischwasserkanals „Vor dem Weinberg“ in der Ortsgemeinde Göllheim hier: Vergabe der Ingenieurleistungen (LP1-9 und örtliche Bauüberwachung)
3. Gründung einer gemeinsamen Anstalt des öffentlichen Rechts zwischen den beiden Verbandsgemeinden - Verbandsgemeindewasserwerken Eisenberg und Göllheim zum 01.08.2020 hier: Empfehlung an den Verbandsgemeinderat
4. Wirtschaftsplan 2020/2021 für den Betriebszweig Wasserwerk
5. Wirtschaftsplan 2020/2021 für den Betriebszweig Abwasserbeseitigungseinrichtung
6. Information über die Sitzung der Verbandsversammlung des Abwasserzweckverbandes Mittleres Pfrimmtal
7. Sonstiges und Informationen

B. Nichtöffentlicher Teil:

8. Entgelte Wasserversorgung
9. Personalangelegenheiten
10. Sonstiges und Informationen

Göllheim, 24. Januar 2020
gez. Steffen Antweiler
Bürgermeister



LINUS WITTICH

Lokal informiert. Druck. Internet. Mobil.

Impressum

Herausgeber: LINUS WITTICH Medien KG
Druck: Druckhaus WITTICH KG
Verlag: LINUS WITTICH Medien KG
Anschrift: 54343 Föhren, Europa-Allee 2 (Industriepark Region Trier, IRT)

Verantwortlich:
amtlicher Teil: Steffen Antweiler, Bürgermeister
Freiherr-vom-Stein-Straße 1-3,
67307 Göllheim, Tel. 06351/4909-0
Dietmar Kaupp, Verlagsleiter
Melina Franklin, Produktionsleiterin

übriger Teil:
Anzeigen:

Erscheinungsweise: wöchentlich
Zustellung: Kostenlose Zustellung an alle Haushalte, Einzelbezug über den Verlag

Reklamationen: Tel. 06502 9147-800
Zustellung: E-Mail: vertrieb@wittich-foehren.de

Für Anzeigenveröffentlichungen und Fremdbeilagen gelten unsere Allgemeinen Geschäftsbedingungen und die zur Zeit gültige Anzeigenpreisliste. Für Textveröffentlichungen gelten unsere Allgemeinen Geschäftsbedingungen. Namentlich gekennzeichnete Artikel geben nicht unbedingt die Meinung der Redaktion wieder. Bei Nichtlieferung ohne Verschulden des Verlages oder infolge höherer Gewalt, Unruhen, Störung des Arbeitsfriedens, bestehen keine Ansprüche gegen den Verlag.



Aus den Gemeinden



Biedesheim

Zweite Änderung der Verbandsordnung des Kindergartenzweckverbandes Biedesheim vom 12. November 2019

Die Ortsgemeinden Biedesheim, Lautersheim und Ottersheim haben am 9.12.1985 eine Verbandsordnung beschlossen. Am 1.9.1993 ist die Gemeinde Lautersheim aus dem Zweckverband ausgeschieden. Gemäß § 12 ff des Landesgesetzes über die kommunale Zusammenarbeit vom 22. Dezember 1982 (KomZG), (GVBl. S. 476) und mit Zustimmung ihrer Gemeinderäte aufgrund des § 16 Abs. 1 i.V.m. § 4 Abs. 12 KomZG und § 10 Abs. 2 des Kindertagesstättengesetzes vom 15. März 1991 (GVBl. 1991, 79) in der jeweils gültigen Fassung wurde die nachstehende Änderung der Verbandsordnung be-

schlossen und deren Feststellung beantragt. Die Kreisverwaltung Donnersbergkreis als zuständige Behörde wird nach § 5 KomZG an dem Genehmigungsverfahren beteiligt.

§ 1

Aufgabe

(1) Der Zweckverband hat die Aufgabe, in Biedesheim einen Kindergarten nach den Bestimmungen des Kindertagesstättengesetzes vom 15. März 1991 (GVBl. 1991, 79) zu errichten, zu unterhalten und zu betreiben.

§ 2

Mitglieder

Mitglieder des Zweckverbandes sind die Ortsgemeinden Biedesheim und Ottersheim.

§ 3

Name und Sitz

-unverändert-

§ 4

Verbandsorgane

-unverändert-

§ 5

Stimmrecht in der Versammlung und Ausübung des Stimmrechtes

(1) Die Verbandsmitglieder haben in der Versammlung mehrere Stimmen, und zwar

Die Ortsgemeinde Biedesheim 3 Stimmen,

Die Ortsgemeinde Ottersheim 3 Stimmen.

(2) Das Stimmrecht eines Verbandsmitglieds wird durch mehrere Vertreter ausgeübt, und zwar durch den jeweiligen Ortsbürgermeister und zwei aus der Mitte der Gemeindevertretungen der Verbandsmitglieder zu wählenden Ratsmitglieder.

(3) Die Ortsbürgermeister sind kraft Amtes Mitglied der Versammlung. Wird einer der Ortsbürgermeister zum Verbandsvorsteher gewählt, so rückt für ihn ein Ratsmitglied nach. Die Mitgliedschaft der Ratsmitglieder wird auf die jeweilige Wahlperiode des Gemeinderates beschränkt. Die Stimmen können je Verbandsmitglied nur einheitlich abgegeben werden.

§ 6

Verwaltungsgeschäfte

-unverändert-

§ 7

Form der öffentlichen Bekanntmachung

-unverändert-

§ 8

Deckung des Finanzbedarfs

(1) Zur Deckung des durch andere Einnahmen nicht gedeckten Finanzbedarfs des Zweckverbandes erhebt der Zweckverband von seinen Verbandsmitgliedern jährlich eine Verbandsumlage, und zwar

a) bei den Kosten für den

– Neubau, Erweiterung, Umbau des Gebäudes,

– die Erstellung der Außenanlagen (sofern es sich bei den Kosten für das Gebäude oder die Außenanlage um eine Investition handelt) und die Anschaffung von Vermögensgegenständen je zur Hälfte die Steuerkraft und die Kinderzahl (2- 5-jährige) der Mitgliedsgemeinden. Stichtag für das laufende Jahr ist jeweils der 31. Dezember des Vorjahres;

b) bei den übrigen, nicht unter Buchstabe a) fallende Kosten die Zahl der Kinder, die den Kindergarten besuchen. Stichtag für das laufende Jahr ist jeweils der 30.06. dieses Jahres.

Zu den übrigen Kosten gehören insbesondere die Kosten für:

1. das Personal und den Sachbedarf,
2. die laufende Unterhaltung und Bewirtschaftung der Gebäude und Außenanlagen
3. Nutzungspauschale für Bereitstellung Küche und Einbaugeräte im Dorfgemeinschaftshaus,
4. die Anschaffung von geringfügigen Vermögensgegenständen und deren laufende Unterhaltung sowie Kassenkreditzinsen.

(2) Die Umlage ist jährlich am 01.07. an die mit der Führung der Kassen-geschäfte beauftragte Stelle zu zahlen.

(3) Ist bei Beginn des Rechnungsjahres die Haushaltssatzung noch nicht erlassen, so sind von den Mitgliedern angemessene Vorschüsse zu leisten, die sich in ihrer Höhe nach den Umlagen des Vorjahres richten.

§ 9

Abwicklung bei Auflösung oder bei Ausscheiden von Verbandsmitgliedern

(1) -unverändert-

(2) -unverändert-

(3) -unverändert-

(4) -unverändert-

(5) Bei Ausscheiden eines Verbandsmitglieds aus dem Zweckverband gilt Absatz 4 sinngemäß der Maßgabe, dass eine Herausgabe von beweglichen oder unbeweglichen Vermögensgegenständen nicht verlangt werden kann, solange diese zur Erfüllung der Verbandsaufgaben benötigt werden; stattdessen ist ein entsprechender Geldbetrag zu leisten.

Biedesheim, den 12.11.2019

Für den Zweckverband

gez.

Holger Pradella

Verbandsvorsteher

Allgemeine Hinweise:

Gemäß § 24 Abs. 6 Satz 4 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO) wird darauf hingewiesen, dass Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung oder auf Grund der Gemeindeordnung zustande gekommen sind, ein Jahr nach der öffentlichen Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen gelten.

Dies gilt nicht, wenn

1. die Bestimmungen über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung, die Ausfertigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind, oder
2. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist die Aufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet oder jemand die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften gegenüber der Gemeindeverwaltung unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht hat.

Hat jemand eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 2 geltend gemacht, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.



Bubenheim

5. Sitzung des Gemeinderates der Ortsgemeinde Bubenheim

Am **Dienstag, den 4. Februar 2020, um 19:00 Uhr**, findet die öffentliche und nichtöffentliche 5. Sitzung des Gemeinderates der Ortsgemeinde Bubenheim in der Legislaturperiode 2019/2024 im Sitzungszimmer der Gemeinschaftshalle, Hintergasse in Bubenheim statt.

Tagesordnung:

A. Öffentlicher Teil:

1. Informationen des Ortsbürgermeisters
2. Abgabensatzung 2020/2021 der Ortsgemeinde Bubenheim
Beratung und Beschlussfassung über die Erhöhung der Abgabensätze 2020/2021
3. Vorstellung neuer Gemeindearbeiter
4. Bericht aus dem Kindergarten Zellertal
5. Sachstand Dorfmoderation

B. Nichtöffentlicher Teil:

6. Bauangelegenheiten
7. Grundstücksangelegenheiten
8. Personalangelegenheiten
9. Informationen des Ortsbürgermeisters

Bubenheim, 21. Januar 2020

gez. Thomas Lebkücher

Ortsbürgermeister

Dorferneuerung - Aktiv für die Zukunft

Einladung zur Abschlussveranstaltung Dorfmoderation

Am **Freitag, den 31. Januar 2020** findet die **Abschlussveranstaltung zur Dorfmoderation in Bubenheim** statt. **Hierzu möchten wir Sie herzlich einladen!**

In den vergangenen Monaten haben wir im Rahmen unserer Dorfmoderation gemeinsam mit den Bürgerinnen und Bürgern eine Vielzahl von Ideen für die Weiterentwicklung von Bubenheim entwickelt! Bald soll mit der Planung und Umsetzung der ersten Projekte aus der umfangreichen Maßnahmenliste begonnen werden.

Die Bürgerbeteiligung in Bubenheim war ein voller Erfolg! Durch die hohe Mitwirkungsbereitschaft unserer Einwohner bei den Bürgerworkshops konnten eine Vielzahl von Ideen für eine nachhaltige Ortsentwicklung gesammelt werden. Die Ergebnisse des Beteiligungsprozesses wurden zusammengefasst und werden bei der Abschlussveranstaltung zur Dorfmoderation präsentiert.

Wir laden Sie daher ganz herzlich am

**Freitag, 31. Januar 2020 um 19:00 Uhr
in die Gemeindehalle ein!**

Bei der Veranstaltung wird Frau Julia Kaiser vom beauftragten Planungsbüro „stadtgespräch“ aus Kaiserslautern die Ergebnisse der Dorfmoderation präsentieren und die weitere Vorgehensweise bei der Dorferneuerung vorstellen.

Ein weiterer Schwerpunkt der Veranstaltung liegt auf der Projektpriorisierung. Gemeinsam mit den Anwesenden wollen wir die Projekte ermitteln, die aus Bürgersicht am Wichtigsten für die Weiterentwicklung von Bubenheim sind. Eingeladen sind nicht nur Arbeitsgruppenmitglieder, sondern alle interessierten Bürgerinnen und Bürger!

Kommen Sie und nutzen Sie die Chance sich aktiv an der Weiterentwicklung unserer Gemeinde zu beteiligen!



Dreisen

Sprechstunde Ortsgemeinde Dreisen

Immer montags, 18.30 - 19.30 Uhr, Rathaus Dreisen.



Göllheim



Stellenausschreibung

In der Ortsgemeinde Göllheim ist ab sofort eine geringfügige Beschäftigung als

Büchereiangestellte/r (m/w/d)

mit einer monatlichen Arbeitszeit von höchstens 30,0 Stunden zu besetzen. Das Aufgabengebiet umfasst auch die Betreuung des digitalen Medienangebotes.

Die Stelle ist zunächst auf ein halbes Jahr befristet. Das monatliche Entgelt beträgt max. 450,00 €.

Bei Interesse richten Sie Ihre Bewerbung mit den Lebenslauf bis spätestens

7. Februar 2020 an die

Verbandsgemeindeverwaltung Göllheim, FB 1/Personal, Frau Franzreb, Freiherr-vom-Stein-Str. 1-3, 67307 Göllheim, Tel. 06351/4909-12, Email: bewerbungen@vg-goellheim.de

Sitzung des Bau-, Dorferneuerungs-, Umwelt- und Landwirtschaftsausschusses der Ortsgemeinde Göllheim

Am **Donnerstag, den 6. Februar 2020, um 18:00 Uhr**, findet die öffentliche Sitzung des Bau-, Dorferneuerungs-, Umwelt- und Landwirtschaftsausschusses der Ortsgemeinde Göllheim in der Legislaturperiode 2019/2024 im Sitzungssaal des Rathauses der Verbandsgemeinde Göllheim, Freiherr-vom-Stein-Str. 1-3 in Göllheim statt.

Tagesordnung:

Öffentliche Sitzung:

1. Vorstellung der Baumaßnahme der Kindertagesstätte
2. Aktuelle Informationen aus dem Stadtumbauprogramm
3. Aktuelle Informationen

Göllheim, 23. Januar 2020

gez. Dieter Hartmüller

Ortsbürgermeister/Vorsitzender

Bebauungsplan „An den drei Eichen“ der Ortsgemeinde Göllheim

Ortsübliche Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses gemäß § 2 Abs. 1 Satz 2 des Baugesetzbuches (BauGB)

Gemäß § 2 Abs. 1 Satz 2 Baugesetzbuch wird bekanntgemacht, dass der Gemeinderat Göllheim in seiner Sitzung am 21. Januar 2020 die Aufstellung des Bebauungsplanes „An den drei Eichen“, beschlossen hat. Die Ortsgemeinde Göllheim hat eine permanent hohe Nachfrage nach Gewerbebauflächen.

Aus diesem Grund möchte die Ortsgemeinde die Neuausweisung der Gewerbegebietsflächen vornehmen. Damit können sich die in der Gemeinde bestehenden Gewerbebetriebe entwickeln sowie weitere Gewerbebetriebe neu ansiedeln. Um dies zu ermöglichen, ist die Aufstellung eines Bebauungsplanes erforderlich.

Lage und Größe:

Das Plangebiet befindet sich westlich der Ortslage von Göllheim, südlich der Bundesstraße 47 und nördlich der Kreisstraße 83 und umfasst eine Fläche von ca. 4,7 ha.

Abgrenzung des Plangebietes:

Das Plangebiet umfasst vollständig die Plannummern 2411 (K 80), 2392 (landw. Wirtschaftsweg), 2385 (landw. Wirtschaftsweg), 2391, 2390, 2389, 2388, 2387 und 2386 der Gemarkung Göllheim.

Das Plangebiet wird wie folgt begrenzt:

Im Norden

durch die nördliche Grundstücksgrenze der Plannummer 2392 (landw. Wirtschaftsweg),

Im Osten

durch die östlichen Grundstücksgrenzen der Plannummern 2392 (landw. Wirtschaftsweg) und 2385 (landw. Wirtschaftsweg),

Im Süden

durch die südlichen Grundstücksgrenzen der Plannummern 2385 (landw. Wirtschaftsweg) und 2411 (K 80),

Im Westen

durch die westliche und nördliche Grundstücksgrenze der Plannummer 2411 (K 80),

durch die westliche Grundstücksgrenze der Plannummer 2392 (landw. Wirtschaftsweg).

Der Geltungsbereich ist in der Anlage zur Bekanntmachung zeichnerisch dargestellt.

Der Geltungsbereich (maßstabsgetreu) des Entwurfes des Bebauungsplanes kann bei der Verbandsgemeindeverwaltung Göllheim, Fachbereich II, während der üblichen Öffnungszeiten, Mo.-Di. jeweils von 8.30 Uhr bis 12.00 Uhr und von 14.00 Uhr bis 16.00 Uhr, an Donnerstagen von 8.30 Uhr bis 12.00 Uhr und von 14.00 Uhr bis 18.00 Uhr sowie freitags und mittwochs von 8.30 Uhr bis 12.00 Uhr, eingesehen werden.

Göllheim, 23.01.2020

gez. Hartmüller (DS)

Ortsbürgermeister

Geltungsbereich Bebauungsplanentwurf „An den drei Eichen“ der Ortsgemeinde Göllheim



Satzung der Ortsgemeinde Göllheim über den Erlass einer Veränderungssperre für das Bebauungsplangebiet „An den drei Eichen“

Aufgrund der §§ 14 und 16 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert am 03.11.2017 (BGBl. I S. 3634) in Verbindung mit den §§ 24 und 27 der Gemeindeordnung von Rheinland-Pfalz in der Fassung vom 31.01.1994 (GVBl. S. 153), zuletzt geändert durch Artikel 37 des Gesetzes vom 19.12.2018 (GVBl. S. 448) hat der Gemeinderat der Ortsgemeinde Göllheim in seiner Sitzung am 21.01.2020 folgende Satzung (Veränderungssperre) beschlossen:

§ 1

Der Gemeinderat Göllheim hat am 21.01.2020 beschlossen, für das Gebiet „An den drei Eichen“, das vollständig die Grundstücke mit den Plannummern 2411 (K 80), 2392 (landw. Wirtschaftsweg), 2385 (landw. Wirtschaftsweg), 2391, 2390, 2389, 2388, 2387 und 2386 der Gemarkung Göllheim umfasst, einen Bebauungsplan aufzustellen.

Über den gesamten räumlichen Geltungsbereich des Bebauungsplanentwurfes „An den drei Eichen“ wird die Veränderungssperre beschlossen. Die Begrenzung des räumlichen Geltungsbereichs ist in dem nachstehenden Lageplan hervorgehoben. Der Lageplan ist Bestandteil dieser Satzung.

Lageplan des räumlichen Geltungsbereichs dieser Satzung



§ 2

(1) Im räumlichen Geltungsbereich der gemäß § 1 angeordneten Veränderungssperre ist es unzulässig,

1. Vorhaben im Sinne des § 29 BauGB durchzuführen oder bauliche Anlagen zu beseitigen (§ 14 Abs. 1 Nr. 1 BauGB);
2. erhebliche oder wesentlich wertsteigernde Veränderungen von Grundstücken und baulichen Anlagen, deren Veränderungen nicht genehmigungs-, zustimmungs- oder anzeigespflichtig sind, vorzunehmen (§ 14 Abs. 1 Nr. 2 BauGB).

(2) Von der Veränderungssperre kann die Baugenehmigungsbehörde im Einvernehmen mit der Ortsgemeinde Göllheim eine Ausnahme zulassen, wenn überwiegend öffentliche Belange nicht entgegenstehen.

(3) Vorhaben, die vor dem Inkrafttreten der Veränderungssperre baurechtlich genehmigt worden sind und Vorhaben, von denen die Gemeinde nach Maßgabe des Bauordnungsrechts Kenntnis erlangt hat und mit deren Ausführung vor dem Inkrafttreten der Veränderungssperre hätte begonnen werden dürfen, sowie Unterhaltungsarbeiten und die Fortführung einer bisher ausgeübten zulässigen Nutzung, werden von der Veränderungssperre nicht berührt.

§ 3

(1) Die Satzung über die Veränderungssperre tritt mit dem Datum ihrer öffentlichen Bekanntmachung im Amtsblatt der Verbandsgemeinde Göllheim in Kraft (Erscheinungsdatum des Amtsblattes).

(2) Die Satzung über die Veränderungssperre tritt nach Ablauf von zwei Jahren außer Kraft (§ 17 Abs. 1 BauGB), vom Tag der Bekanntmachung gerechnet. Dies wäre am 30.01.2022. Auf die Zweijahresfrist ist der seit der Zustellung der ersten Zurückstellung eines Baugesuchs nach § 15 BauGB abgelaufene Zeit anzurechnen.

(3) Die Veränderungssperre tritt spätestens außer Kraft, sobald und soweit der Bebauungsplan für den Geltungsbereich gemäß § 1 dieser Satzung rechtsverbindlich geworden ist.

Göllheim, den 23.01.2020

gez. Hartmüller (DS)

Ortsbürgermeister

Allgemeine Hinweise:

Es wird gemäß § 18 BauGB darauf hingewiesen, dass bei einer Veränderungssperre, die länger als vier Jahre über den Zeitpunkt ihres Beginns oder der ersten Zurückstellung eines Baugesuchs hinaus dauert, den Betroffenen für dadurch entstandene Vermögensnachteile eine angemessene Entschädigung in Geld zu leisten ist. Die Vorschriften über die Entschädigung im Zweiten Abschnitt des Fünften Teils sowie § 121 gelten entsprechend; dabei ist der Grundstückswert zugrunde zu legen, der nach den Vorschriften des Zweiten Abschnitts des Dritten Teils zu entschädigen wäre.

Zur Entschädigung ist die Gemeinde verpflichtet. Der Entschädigungsberechtigte kann Entschädigung verlangen, wenn die o.g. Vermögensnachteile eingetreten sind. Er kann die Fälligkeit des Anspruchs dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt. Kommt eine Einigung über die Entschädigung nicht zustande, entscheidet die höhere Verwaltungsbehörde. Für den Bescheid über die Festsetzung der Entschädigung gilt § 122 entsprechend.

Auf das Erlöschen des Entschädigungsanspruchs findet § 44 Abs. 4 mit der Maßgabe Anwendung, dass bei einer Veränderungssperre, die die Sicherung einer Festsetzung nach § 40 Abs. 1 oder § 41 Abs. 1 zum Gegenstand hat, die Erlöschensfrist frühestens ab Rechtsverbindlichkeit des Bebauungsplans beginnt.

Unbeachtlich sind

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Flächennutzungsplans oder der Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind (§ 215 Abs. 1 BauGB).

Außerdem wird gemäß § 24 Abs. 6 Satz 4 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO) darauf hingewiesen, dass Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung oder auf Grund der Gemeindeordnung zustande gekommen sind, ein Jahr nach der Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen gelten.

Dies gilt nicht, wenn

1. die Bestimmungen über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung, die Ausfertigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind, oder
2. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist die Aufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet oder jemand die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften gegenüber der Gemeindeverwaltung unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht hat.

Hat jemand eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 2 geltend gemacht, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

Bebauungsplan „An der Hasenbrücke“ der Ortsgemeinde Göllheim

Ortsübliche Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses gemäß § 2 Abs. 1 Satz 2 des Baugesetzbuches (BauGB)

Gemäß § 2 Abs. 1 Satz 2 Baugesetzbuch wird bekanntgemacht, dass der Gemeinderat Göllheim in seiner Sitzung am 21. Januar 2020 die Aufstellung des Bebauungsplanes „An der Hasenbrücke“, beschlossen hat. Die Ortsgemeinde Göllheim hat eine permanent hohe Nachfrage nach Gewerbebauflächen. Aus diesem Grund möchte die Ortsgemeinde die Neuausweisung der Gewerbebegebietsflächen vornehmen. Damit können sich die in der Gemeinde bestehenden Gewerbebetriebe entwickeln sowie weitere Gewerbebetriebe neu ansiedeln. Um dies zu ermöglichen, ist die Aufstellung eines Bebauungsplanes erforderlich.

Lage und Größe:

Das Plangebiet befindet sich westlich der Ortslage von Göllheim, südlich der Bundesstraße 47 und nördlich der Kreisstraße 83 und umfasst eine Fläche von ca. 5,6 ha.

Abgrenzung des Plangebietes:

Das Plangebiet umfasst vollständig die Plannummern 2412 (landw. Wirtschaftsweg), 2413, 2414, 2415, 2416, 2417, 2418 und 2419 (landw. Wirtschaftsweg) der Gemarkung Göllheim.

Das Plangebiet wird wie folgt begrenzt:

Im Norden

durch die nördlichen Grundstücksgrenzen der Plannummern 2413, 2414, 2415 und 2416,

durch die westliche und nördliche Grundstücksgrenze der Plannummer 2419 (landw. Wirtschaftsweg),

Im Osten

durch die östliche Grundstücksgrenze der Plannummer 2419 (landw. Wirtschaftsweg),

Im Süden

durch die südliche Grundstücksgrenze der Plannummer 2412 (landw. Wirtschaftsweg),

Im Westen

durch die westlichen Grundstücksgrenzen der Plannummern 2412 (landw. Wirtschaftsweg) und 2413.

Der Geltungsbereich ist in der Anlage zur Bekanntmachung zeichnerisch dargestellt.

Der Geltungsbereich (maßstabsgetreu) des Entwurfes des Bebauungsplanes kann bei der Verbandsgemeindeverwaltung Göllheim, Fachbereich II, während der üblichen Öffnungszeiten,

Mo.-Di. jeweils von 8.30 Uhr bis 12.00 Uhr und von 14.00 Uhr bis 16.00 Uhr, an Donnerstagen von 8.30 Uhr bis 12.00 Uhr und von 14.00 Uhr bis 18.00 Uhr sowie freitags und mittwochs von 8.30 Uhr bis 12.00 Uhr, eingesehen werden.

Göllheim, 23.01.2020

gez. Hartmüller (DS)

Ortsbürgermeister

Geltungsbereich Bebauungsplanentwurf „An der Hasenbrücke“ der Ortsgemeinde Göllheim



Satzung der Ortsgemeinde Göllheim über den Erlass einer Veränderungssperre für das Bebauungsplangebiet „An der Hasenbrücke“

Aufgrund der §§ 14 und 16 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert am 03.11.2017 (BGBl. I S. 3634) in Verbindung mit den §§ 24 und 27 der Gemeindeordnung von Rheinland-Pfalz in der Fassung vom 31.01.1994 (GVBl. S. 153), zuletzt geändert durch Artikel 37 des Gesetzes vom 19.12.2018 (GVBl. S. 448) hat der Gemeinderat der Ortsgemeinde Göllheim in seiner Sitzung am 21.01.2020 folgende Satzung (Veränderungssperre) beschlossen:

§ 1

Der Gemeinderat Göllheim hat am 21.01.2020 beschlossen, für das Gebiet „An der Hasenbrücke“, das vollständig die Grundstücke mit den

Plannummern 2412 (landw. Wirtschaftsweg), 2413, 2414, 2415, 2416, 2417, 2418 und 2419 (landw. Wirtschaftsweg) der Gemarkung Göllheim umfasst, einen Bebauungsplan aufzustellen.

Über den gesamten räumlichen Geltungsbereich des Bebauungsplannentwurfes „An der Hasenbrücke“ wird die Veränderungssperre beschlossen.

Die Begrenzung des räumlichen Geltungsbereichs ist in dem nachstehenden Lageplan hervorgehoben. Der Lageplan ist Bestandteil dieser Satzung.

Lageplan des räumlichen Geltungsbereichs dieser Satzung



§ 2

(1) Im räumlichen Geltungsbereich der gemäß § 1 angeordneten Veränderungssperre ist es unzulässig,

1. Vorhaben im Sinne des § 29 BauGB durchzuführen oder bauliche Anlagen zu beseitigen (§ 14 Abs. 1 Nr. 1 BauGB);
2. erhebliche oder wesentlich wertsteigernde Veränderungen von Grundstücken und baulichen Anlagen, deren Veränderungen nicht genehmigungs-, zustimmungs- oder anzeigepflichtig sind, vorzunehmen (§ 14 Abs. 1 Nr. 2 BauGB).

(2) Von der Veränderungssperre kann die Baugenehmigungsbehörde im Einvernehmen mit der Ortsgemeinde Göllheim eine Ausnahme zulassen, wenn überwiegend öffentliche Belange nicht entgegenstehen.

(3) Vorhaben, die vor dem Inkrafttreten der Veränderungssperre baurechtlich genehmigt worden sind und Vorhaben, von denen die Gemeinde nach Maßgabe des Bauordnungsrechts Kenntnis erlangt hat und mit deren Ausführung vor dem Inkrafttreten der Veränderungssperre hätte begonnen werden dürfen, sowie Unterhaltungsarbeiten und die Fortführung einer bisher ausgeübten zulässigen Nutzung, werden von der Veränderungssperre nicht berührt.

§ 3

(1) Die Satzung über die Veränderungssperre tritt mit dem Datum ihrer öffentlichen Bekanntmachung im Amtsblatt der Verbandsgemeinde Göllheim in Kraft (Erscheinungsdatum des Amtsblattes).

(2) Die Satzung über die Veränderungssperre tritt nach Ablauf von zwei Jahren außer Kraft (§ 17 Abs. 1 BauGB), vom Tag der Bekanntmachung gerechnet. Dies wäre am 30.01.2022. Auf die Zweijahresfrist ist der seit der Zustellung der ersten Zurückstellung eines Baugesuchs nach § 15 BauGB abgelaufene Zeit anzurechnen.

(3) Die Veränderungssperre tritt spätestens außer Kraft, sobald und soweit der Bebauungsplan für den Geltungsbereich gemäß § 1 dieser Satzung rechtsverbindlich geworden ist.

Göllheim, den 23.01.2020

gez. Hartmüller (DS)

Ortsbürgermeister

Allgemeine Hinweise:

Es wird gemäß § 18 BauGB darauf hingewiesen, dass bei einer Veränderungssperre, die länger als vier Jahre über den Zeitpunkt ihres Beginns oder der ersten Zurückstellung eines Baugesuchs hinaus dauert, den Betroffenen für dadurch entstandene Vermögensnachteile eine angemessene Entschädigung in Geld zu leisten ist.

Die Vorschriften über die Entschädigung im Zweiten Abschnitt des Fünftens Teils sowie § 121 gelten entsprechend; dabei ist der Grundstückswert zugrunde zu legen, der nach den Vorschriften des Zweiten Abschnitts des Dritten Teils zu entschädigen wäre.

Zur Entschädigung ist die Gemeinde verpflichtet. Der Entschädigungsberechtigte kann Entschädigung verlangen, wenn die o.g. Vermögensnachteile eingetreten sind.

Er kann die Fälligkeit des Anspruchs dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt.

Kommt eine Einigung über die Entschädigung nicht zustande, entscheidet die höhere Verwaltungsbehörde. Für den Bescheid über die Festsetzung der Entschädigung gilt § 122 entsprechend.

Auf das Erlöschen des Entschädigungsanspruchs findet § 44 Abs. 4 mit der Maßgabe Anwendung, dass bei einer Veränderungssperre, die die Sicherung einer Festsetzung nach § 40 Abs. 1 oder § 41 Abs. 1 zum Gegenstand hat, die Erlöschensfrist frühestens ab Rechtsverbindlichkeit des Bebauungsplans beginnt.

Unbeachtlich sind

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Flächennutzungsplans oder der Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind (§ 215 Abs. 1 BauGB). Außerdem wird gemäß § 24 Abs. 6 Satz 4 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO) darauf hingewiesen, dass Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung oder auf Grund der Gemeindeordnung zustande gekommen sind, ein Jahr nach der Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen gelten.

Dies gilt nicht, wenn

1. die Bestimmungen über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung, die Ausfertigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind, oder
2. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist die Aufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet oder jemand die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften gegenüber der Gemeindeverwaltung unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht hat.

Hat jemand eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 2 geltend gemacht, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

Satzung der Ortsgemeinde Göllheim über den Erlass einer Veränderungssperre für das Bebauungsplangebiet „Am Schulacker mit 1. Teiländerung Am Niederbusch, 1. Änderung“

Aufgrund der §§ 14 und 16 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert am 03.11.2017 (BGBl. I S. 3634) in Verbindung mit den §§ 24 und 27 der Gemeindeordnung von Rheinland-Pfalz in der Fassung vom 31.01.1994 (GVBl. S. 153), zuletzt geändert durch Artikel 37 des Gesetzes vom 19.12.2018 (GVBl. S. 448) hat der Gemeinderat der Ortsgemeinde Göllheim in seiner Sitzung am 21.01.2020 folgende Satzung (Veränderungssperre) beschlossen:

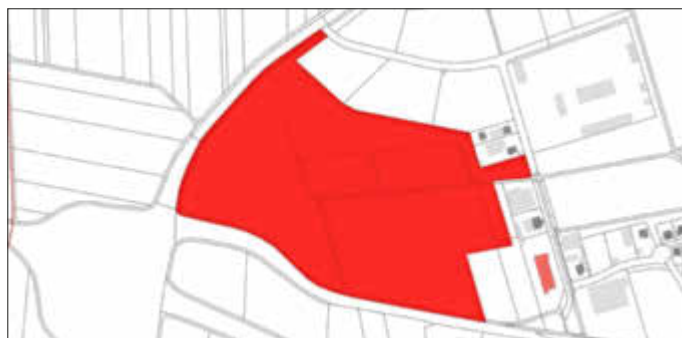
§ 1

Der Gemeinderat Göllheim hat am 21.06.2019 beschlossen, für das Gebiet „Am Schulacker mit 1. Teiländerung Am Niederbusch, 1. Änderung“, das vollständig die Grundstücke mit den Plannummern 1989/5 (landw. Wirtschaftsweg), 1989/4 (landw. Wirtschaftsweg), 2379, 2029/12, 2029/13 (landw. Wirtschaftsweg), 2029/14, 2029/15 (landw. Wirtschaftsweg), 2029/16, 2029/17 (landw. Wirtschaftsweg) und 2378 (landw. Wirtschaftsweg) sowie Teilflächen der Plannummern 2376/1 (landw. Wirtschaftsweg), 2377/6, 2377/5, 2022/2 (landw. Wirtschaftsweg) und 2377/4 der Gemarkung Göllheim umfasst, einen Bebauungsplan aufzustellen.

Über den gesamten räumlichen Geltungsbereich des Bebauungsplannentwurfes „Am Schulacker mit 1. Teiländerung Am Niederbusch, 1. Änderung“ wird die Veränderungssperre beschlossen.

Die Begrenzung des räumlichen Geltungsbereichs ist in dem nachstehenden Lageplan hervorgehoben. Der Lageplan ist Bestandteil dieser Satzung.

Lageplan des räumlichen Geltungsbereichs dieser Satzung



§ 2

(1) Im räumlichen Geltungsbereich der gemäß § 1 angeordneten Veränderungssperre ist es unzulässig,

1. Vorhaben im Sinne des § 29 BauGB durchzuführen oder bauliche Anlagen zu beseitigen (§ 14 Abs. 1 Nr. 1 BauGB);
2. erhebliche oder wesentlich wertsteigernde Veränderungen von Grundstücken und baulichen Anlagen, deren Veränderungen nicht genehmigungs-, zustimmungs- oder anzeigepflichtig sind, vorzunehmen (§ 14 Abs. 1 Nr. 2 BauGB).

(2) Von der Veränderungssperre kann die Baugenehmigungsbehörde im Einvernehmen mit der Ortsgemeinde Göllheim eine Ausnahme zulassen, wenn überwiegend öffentliche Belange nicht entgegenstehen.

(3) Vorhaben, die vor dem Inkrafttreten der Veränderungssperre baurechtlich genehmigt worden sind und Vorhaben, von denen die Gemeinde nach Maßgabe des Bauordnungsrechts Kenntnis erlangt hat und mit deren Ausführung vor dem Inkrafttreten der Veränderungssperre hätte begonnen werden dürfen, sowie Unterhaltungsarbeiten und die Fortführung einer bisher ausgeübten zulässigen Nutzung, werden von der Veränderungssperre nicht berührt.

§ 3

(1) Die Satzung über die Veränderungssperre tritt mit dem Datum ihrer öffentlichen Bekanntmachung im Amtsblatt der Verbandsgemeinde Göllheim in Kraft (Erscheinungsdatum des Amtsblattes).

(2) Die Satzung über die Veränderungssperre tritt nach Ablauf von zwei Jahren außer Kraft (§ 17 Abs. 1 BauGB), vom Tag der Bekanntmachung gerechnet. Dies wäre am 30.01.2022. Auf die Zweijahresfrist ist der seit der Zustellung der ersten Zurückstellung eines Baugesuchs nach § 15 BauGB abgelaufene Zeit anzurechnen.

(3) Die Veränderungssperre tritt spätestens außer Kraft, sobald und soweit der Bebauungsplan für den Geltungsbereich gemäß § 1 dieser Satzung rechtsverbindlich geworden ist.

Göllheim, den 23.01.2020

gez. Hartmüller (DS)

Ortsbürgermeister

Allgemeine Hinweise:

Es wird gemäß § 18 BauGB darauf hingewiesen, dass bei einer Veränderungssperre, die länger als vier Jahre über den Zeitpunkt ihres Beginns oder der ersten Zurückstellung eines Baugesuchs hinaus dauert, den Betroffenen für dadurch entstandene Vermögensnachteile eine angemessene Entschädigung in Geld zu leisten ist. Die Vorschriften über die Entschädigung im Zweiten Abschnitt des fünften Teils sowie § 121 gelten entsprechend; dabei ist der Grundstückswert zugrunde zu legen, der nach den Vorschriften des Zweiten Abschnitts des Dritten Teils zu entschädigen wäre.

Zur Entschädigung ist die Gemeinde verpflichtet. Der Entschädigungsberechtigte kann Entschädigung verlangen, wenn die o.g. Vermögensnachteile eingetreten sind. Er kann die Fälligkeit des Anspruchs dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt. Kommt eine Einigung über die Entschädigung nicht zustande, entscheidet die höhere Verwaltungsbehörde. Für den Bescheid über die Festsetzung der Entschädigung gilt § 122 entsprechend.

Auf das Erlöschen des Entschädigungsanspruchs findet § 44 Abs. 4 mit der Maßgabe Anwendung, dass bei einer Veränderungssperre, die die Sicherung einer Festsetzung nach § 40 Abs. 1 oder § 41 Abs. 1 zum Gegenstand hat, die Erlöschenfrist frühestens ab Rechtsverbindlichkeit des Bebauungsplans beginnt.

Unbeachtlich sind

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Flächennutzungsplans oder der Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind (§ 215 Abs. 1 BauGB).

Außerdem wird gemäß § 24 Abs. 6 Satz 4 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO) darauf hingewiesen, dass Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung oder auf Grund der Gemeindeordnung zustande gekommen sind, ein Jahr nach der Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen gelten.

Dies gilt nicht, wenn

1. die Bestimmungen über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung, die Ausfertigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind, oder
2. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist die Aufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet oder jemand die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften gegenüber der Gemeindeverwaltung unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht hat.

Hat jemand eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 2 geltend gemacht, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.



Lautersheim

Sitzung des Umlegungsausschusses der Gemeinde Lautersheim

Dienstag, den 4. Februar 2020 um 18:00 Uhr in der Gemeindehalle von Lautersheim Neun Morgen 1, 67308 Lautersheim.

Tagesordnung

Nichtöffentlicher Teil der Sitzung

Baulandumlegungsverfahren „In den Bohngärten - Bauabschnitt“ in der Gemeinde Lautersheim

1. Bericht zum Verfahrensstand
2. Feststellung der Verkehrswerte für die Einwurfs- und Zuteilungsgrundstücke
3. Wahl des Verteilungsmaßstabs
4. Weiterer Verfahrensablauf
5. Sonstige Fragen

Kusel, den 20. Januar 2020

Der Vorsitzende des Umlegungsausschusses

der Gemeinde Lautersheim

gez. Michael Loos



Zellertal

Bekanntmachung

gem. § 97 Abs. 1 Gemeindeordnung (GemO) für die Haushaltssatzung 2020/2021 der Ortsgemeinde Zellertal

1. **Einsichtnahme in den Entwurf der Haushaltssatzung für die Jahre 2020/2021 mit dem Haushaltsplan und seinen Anlagen**
2. **Möglichkeit zur Einreichung von Vorschlägen**

Der Entwurf der Haushaltssatzung für die Jahre 2020/2021 mit dem Haushaltsplan und seinen Anlagen wurde am 21.01.2020 dem Gemeinderat Zellertal zugeleitet.

Der Entwurf der Haushaltssatzung für die Jahre 2020/2021 liegt mit dem Haushaltsplan und seinen Anlagen während der allgemeinen Öffnungszeiten der Verbandsgemeindeverwaltung in der Verbandsgemeindeverwaltung, Freiherr-vom-Stein-Straße 3, Göllheim, Zimmer 3.1, öffentlich bis zur Beschlussfassung über die Haushaltssatzung durch den Gemeinderat zur Einsichtnahme aus.

Die allgemeinen Öffnungszeiten sind montags und dienstags von 8:30 Uhr bis 12:00 Uhr und 14:00 bis 16:00 Uhr, mittwochs und freitags von 8:30 Uhr bis 12:00 Uhr und donnerstags von 8:30 Uhr bis 12:00 Uhr und 14:00 Uhr bis 18:00 Uhr (Dienstleistungsabend).

Die Einwohnerinnen und Einwohner der Gemeinde Zellertal haben die Möglichkeit, innerhalb von 14 Tagen ab dieser Bekanntmachung bei der Verbandsgemeindeverwaltung, Freiherr-vom-Stein-Straße 3, 67307 Göllheim, Vorschläge zum Entwurf der Haushaltssatzung für die Jahre 2020/2021 mit dem Haushaltsplan und seinen Anlagen, einzureichen. Die Vorschläge sind schriftlich an die Verbandsgemeindeverwaltung einzureichen. Der Gemeinderat wird rechtzeitig vor seinem Beschluss über die Haushaltssatzung über die innerhalb dieser Frist eingegangenen Vorschläge in öffentlicher Sitzung beraten und entscheiden.

Zellertal, den 21.01.2020

gez.

Christian Lauer

Ortsbürgermeister

OT Niefernheim

3. Sitzung des Ortsbeirates Niefernheim

Am **Dienstag, den 4. Februar 2020, um 19:30 Uhr**, findet die öffentliche und nichtöffentliche 3. Sitzung des Ortsbeirates Niefernheim in der Legislaturperiode 2019/2024 im Dorfgemeinschaftshaus, Zeller Weg 1 in Niefernheim statt.

Tagesordnung:

A. Öffentlicher Teil:

1. Einwohnerfragestunde
2. Geplante technische Maßnahmen Niefernheim 2020
3. Aktueller Stand Arbeitskreis Digitales Zellertal
4. Defibrillator Niefernheim



5. Aktueller Stand Dorfscheune
 6. 1250 Jahre Niefernheim
 7. Niefernheimer Kerwe 2020
 8. Nutzung Kellergewölbe ab 2020
 9. Informationen des Ortsvorstehers
 - B. Nichtöffentlicher Teil:
 10. Bauangelegenheiten
 11. Grundstücksangelegenheiten
 12. Informationen des Ortsvorstehers
- Niefernheim, 22. Januar 2020
gez. Elmar Schüttler
Ortsvorsteher

OT Zell

3. Sitzung des Ortsbeirates Zell

Am **Donnerstag, den 6. Februar 2020, um 19:30 Uhr**, findet die öffentliche und nichtöffentliche 3. Sitzung des Ortsbeirates Zell in der Legislaturperiode 2019/2024 in der Vinothek Weingut Klosterhof/Schwedhelm, Fritz-Golsen-Straße in Zellertal statt.

Tagesordnung:

A. Öffentlicher Teil:

1. Einwohnerfragestunde

2. Geplante technische Maßnahmen Zell 2020
 3. Defibrillator im Ortsteil Zell
 4. Informationen zum Arbeitskreis Digitales Zellertal
 5. Informationen des Ortsvorstehers
 - B. Nichtöffentlicher Teil:**
 6. Grundstücksangelegenheiten
 7. Bauangelegenheiten
 8. Informationen des Ortsvorstehers
- Zellertal, 27. Januar 2020
gez. Astrid Siegel
Ortsvorsteherin

Feuerwehren

Förderverein der Freiwilligen Feuerwehr Göllheim

Terminverlegung der Mitgliederversammlung

Aus organisatorischen Gründen muss die für Freitag, 31. Januar 2020, um 20:00 Uhr geplante Mitgliederversammlung im Gasthaus Göllheimer Häuschen abgesagt werden.

Zu einem späteren Zeitpunkt wird erneut eingeladen.

NICHTAMTLICHER TEIL

Schulen und Bildungsstätten

Anmeldung für das Schuljahr 2020/21



Eine Schule – drei Abschlüsse

Allgemeine Fachhochschulreife – Mittlere Reife – Berufsreife

Klasse 5:

Anmeldezeitraum: 03.02. bis 05.03.2020

Folgende Unterlagen werden benötigt:

- Anmeldeformular (Ausdruck über unsere Homepage möglich)
- Halbjahreszeugnis Klasse 4 (**Original und Kopie**)
- Empfehlungsschreiben der Grundschule
- Geburtsurkunde (Kopie) und je ein Passbild für Fahrschüler und GTS-Essensteilnehmer
- Ggf. Nachweis über alleiniges Sorgerecht (Original und Kopie)

Klasse 11 (Fachoberschule)

Anmeldezeitraum: 03.02. bis 03.03.2020

Folgende Unterlagen werden benötigt:

- Anmeldeformular (Ausdruck über unsere Homepage möglich)
- Halbjahreszeugnis der Klasse 10 oder Abschlusszeugnis (Original und Kopie bzw. beglaubigte Kopie)
- Schüler eines G8 – Gymnasiums: Jahreszeugnis der Klasse 9
- Geburtsurkunde (Kopie) und ein Passbild; ggf. Nachweis über alleiniges Sorgerecht

Die Gutenbergschule ist eine Realschule plus in kooperativer Form mit einer Fachoberschule (Klasse 11 und 12) mit den Fachrichtungen „Gesundheit“ und „Wirtschaft und Verwaltung“. Folgende **Abschlüsse** können bei uns erworben werden: „**Berufsreife**“ (nach Klasse 9), „**qualifizierter Sekundarabschluss I**“ (nach Klasse 10), „**allgemeine Fachhochschulreife**“ (nach Klasse 12). Wir sind eine Ganztagschule in Angebotsform und Schwerpunktschule, in der Kinder mit und ohne Beeinträchtigungen gemeinsam lernen.

Wir freuen uns auf das persönliche Anmeldegespräch mit Ihnen, bei dem wir gerne Ihre Fragen beantworten.

Christina Zils, Schulleiterin

Realschule plus und Fachoberschule - Gutenbergschule - Königkreuzstr. 63 - 67307 Göllheim

E-Mail: info@rsplusfos-goellheim.de - T.: 06351-13133 - www.gutenbergschule-goellheim.com

Anmeldetermine 2020/2021 für Klassenstufen 5 und 11 an der IGS Eisenberg

Klassenstufe 5

Samstag, 01.02.20: von 09.00 - 12.00 Uhr

Montag, 03.02.20: von 09.00 - 12.00 Uhr

Dienstag, 04.02.20: von 09.00 - 12.00 Uhr & 16.00 - 18.00 Uhr

Mittwoch, 05.02.20: von 09.00 - 12.00 Uhr

Die Anmeldegespräche mit **Ihnen und Ihrem Kind** finden im **Gebäude 1** in der **Martin-Luther-Straße 12** statt!

Mitzubringen sind:

- Halbjahreszeugnis der 4. Klasse Grundschule (Original und Kopie)
- Geburtsurkunde (Original und Kopie)
- Anmeldeformular des Empfehlungsschreibens der Grundschule
- Lichtbild für den Schülerfahrausweis (bei Bedarf)

Jahrgangsstufe 11 (Gymnasiale Oberstufe)

Montag, 03.02.20 bis Freitag, 14.02.20

Die Anmeldegespräche finden im **Gebäude 2** in der **Friedrich-Ebert-Straße 19** statt.

Bitte vereinbaren Sie vorab telefonisch einen Termin (0 63 51 / 126 04 - 0).

Mitzubringen sind:

- Halbjahreszeugnis der 10. Klasse (Original und Kopie)
- Original der Übergangsberechtigung zur Oberstufe
- Jahreszeugnisse der 7. und 9. Klasse (Original und Kopie)
- Geburtsurkunde oder Personalausweis (Original und Kopie)
- Lichtbild neueren Datums
- Schriftliche Einverständniserklärung der Eltern für Schüler ohne Begleitung der Eltern

Die Anmeldeunterlagen liegen auf unserer Homepage im Download-Bereich für Sie bereit.

Bereitschaftsdienste

Ärztlicher Notfalldienst

Region Eisenberg - Ramsen - Kerzenheim - Ebertsheim - Steinborn - Steinackersiedlung - Rodenbach - Quirnheim - Lautersheim.

Notdienstzeiten:

Mittwoch, von 13.00 Uhr bis Donnerstag, 7.00 Uhr, am Wochenende von Freitag, 19.00 Uhr bis Montag, 7.00 Uhr.

Ärztliche Notfalldienstzentrale, Westring 32Tel. 06359/19292
Ärzte-Dienst Rockenhausen zu erfragen über den Anrufbeantworter des Hausarztes.

Tierheim Worms Notfall-Tel.: 0177-9585350 v. 8:00 - 17:15 Uhr

Zahnärztlicher Notfalldienst

Die Dienst habende Praxis wird unter der Telefonnummer 06305/7150414 bekannt gegeben.

Ärztlicher Notfalldienst

Der ärztliche Notfalldienst der niedergelassenen Ärzte im Dienstgebiet für Kirchheimbolanden, Göllheim und Zellertal wird durchgeführt von der Notfalldienstzentrale Kirchheimbolanden, Dannenfelser Straße 36, 67292 Kirchheimbolanden, Tel. 06352/19292.

Die Notfalldienstzentrale Kirchheimbolanden erreichen Sie am Westfalzklinikum Kirchheimbolanden (Wegweiser Notfälle).

Notfalldienstzeiten:

Mittwoch von 13.00 Uhr bis Donnerstag 07.00 Uhr
Freitag von 18.00 Uhr bis Montag 07.00 Uhr und an den Feiertagen.
Notfalldienstzentrale Grünstadt erreichen Sie am Kreiskrankenhaus Grünstadt.

Notfalldienstzeiten:

Mittwoch von 13.00 Uhr bis Donnerstag 07.00 Uhr
Freitag von 18.00 Uhr bis Montag, 07.00 Uhr und an den Feiertagen.

Bereitschaftsdienst

der Verbandsgemeindewerke Göllheim

Bei Störungen in der Wasserversorgung und der Abwasserbeseitigung sind die Verbandsgemeindewerke auch außerhalb der üblichen Dienststunden unter der Telefonnummer 0173/6767540 erreichbar.

Die Beseitigung von Unregelmäßigkeiten innerhalb der Hausinstallation ist vom Hauseigentümer selbst zu veranlassen.

Telefonseelsorge

Ein Beratungsangebot für Menschen in Krisen- und Belastungssituationen
..... Tel.: 0800-1110 111 und 0800-1110 222
Anonym. Kompetent. Rund um die Uhr.
Unter www.telefonseelsorge.de Beratung auch im Internet.

Ökumenische

Sozialstation Donnersberg-Ost e.V.

(Ambulante Hilfe Zentrum)

Ambulante Alten- und Krankenpflegestation für die Verbandsgemeinden Eisenberg, Göllheim und Kirchheimbolanden, 67292 Kirchheimbolanden, Dannenfelser Str. 40 b, Tel.: 06352/705970 jederzeit erreichbar.

Tagesbetreuung für Menschen mit Demenz

„Haus Vergissmeinnicht“

Bahnhofstraße 14, Kirchheimbolanden
Information und Anmeldung: Ökumenische Sozialstation Donnersberg Ost e.V. Telefon: 06352/705970

Pflegestützpunkt Donnersbergkreis-Ost

Beratung und Hilfe rund um die Themen Alter, Pflege, Gesundheit und Soziales - kostenlos, trägerneutral und vertraulich.

Persönliche Beratung zu Hause oder im Pflegestützpunkt:

Vorstadt 1, 67292 Kirchheimbolanden
Marita Bohn 06352/7190619
Katja Scheid 06352/7190618

Ambulanter Hospiz- und

Palliativ-Beratungsdienst Donnersbergkreis

Begleitung schwerstkranker und sterbender Menschen sowie ihrer Angehörigen.

Ökum. Sozialstation, Dannenfelser Str. 40b, 67292 Kirchheimbolanden
Ansprechpartnerin:
Ingrid Horsch Tel. 06352/7059 714

Ambulanter Kinder- und Jugendhospizdienst Mobile

Unterstützung und Begleitung von Familien mit einem lebensverkürzend erkrankten Kind oder Jugendlichen

..... Tel.: 06131/235531
E-Mail: Kinderhospiz@mainzer-hospiz.de

VdK-Kreisverband Kirchheimbolanden

Vorstadt 44, 67292 Kirchheimbolanden Tel. 06352/7505610
..... Fax: 06352/75056129

E-Mail: kv-donnensberg@vdk.de
Internet: www.vdk.de/kv-donnensberg

VdK- Ortsverband Göllheim

Ansprechpartner: Reginald Schirmbrand Tel. 0176/66905383

Betreuungsverein Kirchheimbolanden e.V.

Beratungsstelle (vertraulich u. kostenlos) für ehrenamtliche Betreuer/innen von Menschen mit geistig/psychischen oder altersbedingten Einschränkungen, sowie Bevollmächtigten einer Vorsorgevollmacht. Bei Beratungswunsch bitte Termin vereinbaren.

Dannenfelser Str. 40b, 67292 Kirchheimbolanden
..... Tel: 06352/67149
E-Mail: info@btvkibo.de, homepage: www.btvkibo.de

Allgemeiner Sozialer Dienst

Die offene Sprechstunde des Allgemeinen Sozialen Dienstes findet jeden Mittwoch von 10:00 - 12:00 Uhr in der Verbandsgemeinde Göllheim, Zimmer 1.8 statt. Eine vorherige Terminvereinbarung ist nicht notwendig.

Kirchliche Nachrichten

Stadtmission Kirchheimbolanden

Kirchheimbolanden, Schillerstraße 29

Wir laden herzlich ein:

Donnerstag, 30. Januar

9:30 Uhr Krabbeltreff

20 Uhr Hauskreis bei N. Knobloch

Freitag, 31. Januar

16 Uhr Kindertreff;

Sonntag, 2. Februar

11:15 Uhr Gottesdienst;

Dienstag, 4. Februar

18 Uhr Bibelstunde Dreisen

19:30 Uhr Bibelstunde Harxheim

20 Uhr Hauskreis bei Fam. Fink

Donnerstag, 6. Februar

9:30 Uhr Krabbeltreff

Weitere Informationen: www.stadtmission-kirchheimbolanden.de

Protestantische

Kirchengemeinde Lautersheim

Sonntag, 2. Februar 2020

Protestantische Kirchengemeinde Lautersheim

10 Uhr Gottesdienst (Pfarrerin Helke Rothley)

FeG Kirchheimbolanden

Gottesdiensttermine

Sonntag, 02.02.2020

10:30 Uhr Gottesdienst mit Abendmahl und Kindergottesdienst

Montag, 03.02.2020

20:00 Uhr Hauskreis, wechselnde Orte, Infos 06351-3982423

20:00 Uhr Frauenhauskreis Ziegelhütte

20:00 Uhr Gebetshauskreis in Gerbach

Donnerstag, 06.02.2020

09:00 Uhr Frauenhauskreis

19:30 Uhr Jugendkreis

Protestantische Kirchengemeinde Göllheim

Gottesdienste

Haus Antonius:

Mittwoch, 5.02.2020

15.30 Uhr - Andacht (Pfarrer Wolf-Peter Feucht)

Protestantische Kirche:

Sonntag, 2.02.2020

10.00 Uhr - Gottesdienst mit Taufe (Pfarrer Peter Rummer)

Kindergottesdienst:

Der nächste Kindergottesdienst findet am Sonntag, 9.02.2020, um 10.00 Uhr statt!

Veranstaltungen der Prot. Kirchengemeinde Göllheim

Präparandenunterricht:

Gruppe I (Doppelstunde) - 14-tägig dienstags - nächster Termin: 18.02.2020 (nach dem Konfirmandenseminar), 17.00 Uhr, im Prot. Gemeindehaus in Göllheim.

Gruppe II (Blockunterricht) - mtl. samstags - nächster Termin: 1.02.20, 9.30 Uhr bis 13.20 Uhr im Kirchenraum des Dorfgemeinschaftshauses in Rüssingen (auch für die Göllheimer)!

Konfirmandenunterricht:

Gruppe I (Doppelstunde) - 14-tägig dienstags - nächster Termin: Konfirmandenseminar vom 5.02. - 7.02.2020 im Landschulheim der Stadt Frankenthal.

Gruppe II (Blockunterricht) - mtl. samstags - nächster Termin: Konfirmandenseminar vom 5.02. - 7.02.2020 im Landschulheim der Stadt Frankenthal. Auskunft zum kirchlichen Unterricht über Gemeindediakon Thomas Klein, Bolanden: 06352/1375 oder das Pfarramt in Göllheim: 06351/5034.

Ev. Frauenkreis (14-tägig):

Donnerstag, 30.01.20, 19.00 Uhr - Filmabend im Haus Gynheim (1200 Jahre Göllheim). Auskunft zur Arbeit des Ev. Frauenkreis über Frau Saas, Göllheim, Tel.: 06351/8454 oder das Prot. Pfarramt, Tel.: 06351/5034.

Kirchenchor:

Dienstag, 4.02.2020, um 19.30 Uhr im Prot. Gemeindehaus in Göllheim. Auskunft über Ninette Mayer, Marnheim, Tel.: 06352/2420.

Chor „Spirit in Motion“:

Nächste Probe am Freitag, 31.01.2010, um 20.00 Uhr im Prot. Gemeindehaus in Göllheim.

Auskunft über Frau Claudia Dhom, Tel.: 06351/399899.

Der Jugendchor „Spirit Juniors“ probt ebenfalls am Freitag, 31.01.2020, von 18.30 Uhr bis 19.45 Uhr. Bitte zur Sicherheit Auskunft zum Jugendchor über Simone Schatto, Tel. 06355/954393, einholen!

Ev. Krankenpflegeverein: Auskünfte zum Krankenpflegeverein über Herrn Jürgen Jooß, Tel.: 06351/42848 oder Marianne Ruhl, Tel.: 06351/6387.

Hinweise:

Die Trauerkasualien der Pfarrei Göllheim im Januar und Februar übernimmt weiterhin Pfarrer Wolf-Peter Feucht. Sein Mobiltelefonanschluss lautet: 0176 749 883 56.

Freitag, 31.01.2020, Planung des nächsten Presbyterseminars ab 9.30 Uhr im Prot. Pfarramt.

Am Montag, 3.02.2020 ist das Pfarramt Göllheim nicht besetzt. Pfarrer Rummer ist auf einer Trägerfortbildung für kirchliche Kindertagesstätten in Speyer.

Von 5.02. bis 8.02.2020 bleibt das Pfarramt in Göllheim geschlossen. Pfarrer Rummer ist auf Konfirmandenfahrt bzw. -seminar.

Protestantische Kirchengemeinde Rüssingen Rüssingen mit Ottersheim

Gottesdienste

Protestantische Kirche:

Sonntag, 2.02.2020

9.00 Uhr - Gottesdienst (Pfarrer Peter Rummer)

Veranstaltungen

Krabbelgruppe:

Donnerstag von 15.30 - 17.00 Uhr (Nächster Termin: 30.01.2020) im Kirchenraum des DGH. Anmeldung und Auskunft über Katharina Carnduff, Tel.: 06355/8639160.

Rüssinger Nähtreff:

Jeden ersten und dritten Dienstag im Monat (nächste Termine: 4.02.20 bzw. 18.02.20), jeweils 19.00 Uhr bis 22.00 Uhr, im Kirchenraum des DGH. Auskunft über Frau Katharina Carnduff, Tel.: 06355/8639160.

Präparandenunterricht:

Präpe-Gruppe „Rüssingen“ (Blockunterricht) - nächster Termin: 1.02.2020, 9.30 Uhr bis 13.20 Uhr im Kirchenraum des Dorfgemeinschaftshauses in Rüssingen (auch für die Göllheimer)!

Konfirmandenunterricht:

Konfi-Gruppe „Rüssingen“ (Blockunterricht) - nächster Termin: Konfirmandenseminar vom 5.02. - 7.02.2020 im Landschulheim der Stadt Frankenthal.

Auskunft zum kirchlichen Unterricht über Gemeindediakon Thomas Klein, Bolanden: 06352/1375 oder das Pfarramt in Göllheim: 06351/5034.

Ev. Krankenpflegeverein: Auskünfte zum Krankenpflegeverein über Herrn Jürgen Jooß, Tel.: 06351/42848 oder Marianne Ruhl, Tel.: 06351/6387.

Hinweise:

Die Trauerkasualien der Pfarrei Göllheim im Januar und Februar übernimmt weiterhin Pfarrer Wolf-Peter Feucht. Sein Mobiltelefonanschluss lautet: 0176 749 883 56.

Am Montag, 3.02.2020 ist das Pfarramt Göllheim nicht besetzt. Pfarrer Rummer ist auf einer Trägerfortbildung für kirchliche Kindertagesstätten in Speyer.

Von 5.02. bis 8.02.2020 bleibt das Pfarramt in Göllheim geschlossen. Pfarrer Rummer ist auf Konfirmandenfahrt bzw. -seminar.

Kath. Pfarrei Hl. Philipp der Einsiedler

Wir feiern Gottesdienst

Donnerstag, 30. Januar

Weitersweiler 18:30 Amt nach Meinung

Bubenheim 18:30 Amt nach Meinung

Freitag, 31. Januar

Göllheim 08:00 Hl. Messe nach Meinung

Immesheim 18:30 Hl. Messe: Meßintention für Maria Wirth (Röß)

Samstag, 01. Februar

Göllheim 18:30 Vorabendmesse: Amt nach Meinung

Ottersheim 18:30 Vorabendmesse: Amt für Alma und Emil Lebkücher (Cullmann)

Unmittelbar im Anschluss an die Gottesdienste Spendung des Blasiussegens

Lichtmess - Darstellung des Herrn, 2. Februar

Weitersweiler 08:30 Amt für die Pfarrei

Zell 10:00 Amt nach Meinung

Göllheim 10:00 Hl. Messe: Amt für Maria Hartmüller (Hofmann) mit Vorstellung der Kommunionkinder

In allen drei Gottesdiensten Kerzenweihe und Prozession

der Ministranten, Kommunionkinder und Kinder

Unmittelbar im Anschluss an die Gottesdienste Spendung des Blasiussegens

Montag, 03. Februar

Einselthum 18:30 Amt nach Meinung

Unmittelbar im Anschluss an den Gottesdienst Spendung des Blasiussegens

Dienstag, 04. Februar

Dreisen 18:30 Hl. Messe nach Meinung

Mittwoch, 05. Februar

Rüssingen 08:00 Hl. Messe nach Meinung

Ottersheim Krankenkommunion ab 09:00 Uhr

Biedesheim 18:30 Hl. Messe: Meßintention für Hans-Willi Brück (Brück)

Termine

Donnerstag, 30. Januar

Göllheim 17:00-18:00 Erstkommunionkatechese im Nepomukhaus

Montag, 03. Februar

Ottersheim 15:30-17:00 Erstkommunionkatechese im Pfarrheim Ottersheim

Informationen

Öffnungszeiten des Pfarrbüros Göllheim (Tel. 06351/5083)

Montag 14.00 - 16.00 Uhr

Dienstag 09.00 - 11.00 Uhr Sprechstunde Pfr. Matheis

Dienstag 16.00 - 18.00 Uhr

Mittwoch 09.00 - 11.00 Uhr

Donnerstag 09.00 - 11.00 Uhr Sprechstunde Pfr. Matheis

Freitag 09.00 - 11.00 Uhr Sprechstunde Pfr. Matheis

Öffnungszeiten des Pfarrbüros Ottersheim (Tel. 06355/413)

Montag 09.00 - 11.30 Uhr Sprechstunde Pfr. Elsner

Frühshoppen im Nepomukhaus

Nach jedem Sonntagsgottesdienst findet im Nepomukhaus ein Frühshoppen statt, meistens mit frisch gebackenen Brezeln. Zu diesem Frühshoppen ist jeder herzlich eingeladen.

Protestantische Kirchengemeinde Zellertal

Gottesdienst

Protestantische Kirche in Harxheim

Sonntag, 2. Februar 2020 um 9:30 Uhr

Kindergottesdienst

Ev. Gemeindehaus in Harxheim

Sonntag, 2. Februar 2020 um 10:30 Uhr

Protestantische Kirchengemeinde Biedesheim

Gottesdienst

Protestantische Andreaskirche in Biedesheim

Sonntag, 2. Februar 2020 um 10:30 Uhr

Aus Vereinen und Verbänden

Albisheim

Kreative Angebote der Albisheimer Kulturwerkstatt

Ateliernachmittag im Kunstbahnhof Albisheim

Im Atelier des Kunstbahnhofs können Erwachsene, Jugendliche und Kinder unterschiedliche Materialien mit professioneller Anregung und Begleitung künstlerisch erproben. Termin ist am 1. Februar, 14:30 bis 16:30 Uhr. Anmeldung bei Dittmer, Tel. 06355-955649, kunstbahnhof-albisheim@gmx.de.

Alaprima für Erwachsene und Kinder

Der Alaprima-Kurs für Fortgeschrittene findet am 1. Februar von 15:00 bis 17:00 Uhr im Atelier „Alaprima“ von Ariane Terboven in Immesheim statt. Ein Einstieg ist jederzeit möglich. Der Alaprima-Kurs für Kinder startet am 2. Februar. Anmeldung bei Ariane Terboven, Tel. 0171-3177287, Mail: info@ariane-terboven.de.

Wir singen mit

Volkslieder und Gedichte bringt Hans Schneider im Seniorenheim „Haus Zellertal“ in Albisheim zu Gehör. Am Montag, 3. Februar, lädt er ab 16:00 Uhr zum Mitsingen ein.

Ein Sonntag im Museum: Museumstouren mit Führung

Zusammen mit der Kunsthistorikerin Annika Maria Treiber werden verschiedene Museen im Umkreis besucht und Sonderausstellungen angeschaut. Je nach Lust und Laune ist danach Zeit für Getränke und Gespräche im Museumscafé. Start ist am Sonntag, 9. Februar, ab 10:30 Uhr mit der Veranstaltung „Farben und Formen der Natur - Führung mit dem Zeichenbrett für Kinder und Erwachsene“, in der Dauerausstellung „Ästhetik der Natur“ im Museum Wiesbaden. Anmeldung bis 3. Februar bei annikatreiber@web.de, Tel. 06355-965789 oder 01797998836.

Datenschutz geht uns alle an...

Die DSGVO unterscheidet nicht zwischen öffentlich und nichtöffentlich. Somit gelten grundsätzlich sämtliche Vorschriften der DSGVO auch für Vereine.

blog.wittich.de

Diskutieren Sie mit uns über dieses Thema!

Biedesheim



*Kerwehorsch
Biedesheim*

Après Ski Party

Samstag
Feb 08
2020

Happy Hour
21-22 Uhr

Music by:
DJ MAXX

Beginn um 20 Uhr
Gemeinschaftshaus Biedesheim

Eintritt: 4 €

1 Gratis Schnaps für Gäste im Skioutfit!

und von 14:00 Uhr bis 18:00 Uhr, Samstag von 08:00 Uhr bis 14:00 Uhr. An den jeweiligen Sitzungen sind an den Abendkassen ebenfalls noch Restkarten erhältlich.

Nach den Prunksitzungen sorgt dieses Jahr wieder DJ Moxxi ab 00:30 Uhr für Stimmung.

RV Falke Donnersberg 1998 e.V. Göllheim

Winter-Cross-Country-Tour in Göllheim mit Rekord-Teilnehmerzahl



Am vergangenen Sonntag eröffnete der RV Göllheim, mit seiner jährlich stattfindenden Winter Cross-Country-Tour (CTF), das Radsportjahr 2020. Trotz des scheinbar trüben Wetters konnte der Radsportverein 70 teilnehmende Mountainbiker in Göllheim begrüßen, so viele wie noch nie, seit Bestehen der Veranstaltung. Neben vielen bekannten Gesichtern, freute man sich über viele Sportfreunde, die von weit her anreisten, um den Göllheimer Wald zu genießen. Ein Teilnehmer berichtete: „Ich bin extra zur Tour aus dem Ruhrgebiet nach Göllheim gekommen, denn ich habe im Radio bei Antenne Kaiserlautern davon erfahren“. Im Vorfeld der Veranstaltung war der MTB-Fachwart des Vereins Uwe Tomm beim Lauterer Radiosender zum Interview geladen. Radio erreicht wohl wirklich die Richtigen. Und so machten sich die Fahrer um 9:30 Uhr auf dem Weg vom Sportheim zum langen Stein. Dort erwartete sie die Verpflegungsstelle, bevor die Runde weiter zum Sippersfelder Weiher und über den Ripperter Hof führte. Nach der zweiten Pause folgte eine weitere Schleife, nach der die Tour über Rosenthal, zur Kriegsberghütte und dann zurück nach Göllheim führte. Somit standen am Ende 35 km für die Teilnehmer der kleinen Tour zu Buche und 48 km bei denen der großen Runde. Außer ein paar kleinen technischen Defekten kamen alle Fahrer ohne Schwierigkeiten wieder in Göllheim an und konnten den Tag im Sportheim ausklingen lassen. Weiter geht es im April mit unserem ersten Rad-Marathon über eine Distanz von 209 km, den wir im Rahmen unserer Rad-Touristik-Fahrt (RTF) anbieten werden.

Einselthum

LandFrauen und FWG Einselthum

Am Montag, 03. Februar laden die LandFrauen und die FWG Einselthum recht herzlich wieder zum Erzählcafé ein.

In gemütlicher Runde wollen wir bei Kaffee und leckerem Gebäck werden wir uns über alte Zeiten unterhalten. Wer noch alte Bilder von Einselthum oder Zeitungsausschnitte besitzt, kann diese gerne mitbringen. Beginn ist wie immer um 16.00 Uhr im Haus der Vereine.

Über eine rege Teilnahme freuen wir uns sehr.

Göllheim

Gemeinde Göllheim lädt zum Filmabend

Im Haus Glynheim wird der Film zum Festumzug 2019 gezeigt

Der Festumzug am Göllheimer Herbstmarkt im Oktober 2019 war ein immenser Erfolg und ein großer Spaß für alle Beteiligten. Der Umzug wurde dokumentiert, nun ist der Film fertig und kann gezeigt werden. Daher lädt die Gemeinde Göllheim alle Interessierten am Donnerstag, den 30. Januar um 19:00 Uhr im Haus Glynheim in Göllheim zu einem Filmabend ein.

An diesem Abend können sowohl der Film zum Umzug als auch der Dokumentarfilm über die Veranstaltungen des gesamten Jubiläumsjahrs auf DVD erworben werden.

Reisefreunde des Vogelschutzvereins Göllheim

Für die 8-Tagesfahrt ins Erzgebirge vom 15.06. - 22.06.2020 sind noch Plätze frei. Info: Ilona Bergsträßer 015201913220 oder 06351-490594

Riedbachnarren Göllheim

Karten für die Prunksitzungen in Göllheim

Für die beiden Prunksitzungen der Göllheimer Riedbachnarren am 15.02.2020 und 22.02.2020 sind noch Karten erhältlich.

Verkauf und Rückfragen über Coiffeuer Angela Nastoll, Königskreuzstr. 31, Telefon: 06351-3196/Montag bis Freitag 08:00 Uhr bis 12:00 Uhr

Lautersheim

Lautersheimer Dorffastnacht 2020



Auch im neuen Jahrzehnt gibt es viele Aktivitäten der Lautersheimer Dorrfastnacht. Die beiden Prunksitzungen steigen am Freitag, den 21.02. und Samstag, den 22.02., jeweils ab 19.31 Uhr. Der Vorverkauf für die Prunksitzungen findet 2 Wochen vorher, am Sonntag, den 09.02. ab 10:00 Uhr statt. Kinderfasching ist angesagt am Sonntag, den 23.02. Zum Abschluß der tollen Tage gibt es dann am Aschermittwoch (26.02.) das traditionelle Heringessen. Alle Veranstaltungen finden in der Gemeindehalle statt.

Wer die Lautersheimer Dorrfastnacht vor oder hinter der Bühne unterstützen möchte, ist herzlich eingeladen. Helfende Hände beim Aufbau, beim Ausschank etc. sind jederzeit willkommen.

Wir freuen uns auf eine tolle Kampagne 2020 mit euch !

Ottersheim

Kreppelkaffee im Februar

Liebe Mitbürger und Interessierte aus nah und fern, nachdem Karneval in diesem Jahr schon im Februar liegt, wird auch unser diesjähriger Kreppelkaffee schon im Februar stattfinden. Also laden wir am Sonntag, 02. Februar ab 15:00 Uhr aus gegebenem Anlass zum Kreppelkaffee mit frischen selbstgebackenen Berlinern ein.

Alle sind willkommen, sich bei uns auf die fünfte Jahreszeit einzustimmen. Wer Zeit und Lust dazu hat und einem gemütliches Schwätzchen am Sonntagnachmittag nicht abgeneigt ist, ist bei uns richtig.

Wir freuen uns auf Sie.

Ihr OrgaTeam DGH

Zellertal

Mitgliederversammlung des Gewerbeverein Zellertal e. V.

Der Gewerbeverein Zellertal e. V. lädt ein zur ordentlichen Mitgliederversammlung am 17.2.2020 um 19 Uhr im Rathaus in Harxheim.

Gäste sind willkommen.

Über rege Teilnahme freut sich der Vorstand.

Politische Parteien und Wählergemeinschaften

Im Gespräch mit Gustav Herzog MdB:

Am Montag, den 3. Februar 2020 findet von 12:00 bis 13:00 Uhr eine Bürgersprechstunde des SPD-Bundestagsabgeordneten Gustav Herzog im Donnersbergkreis im Wahlkreisbüro Rockenhausen, Bahnhofstraße 3 a statt.

Interessierte Bürgerinnen und Bürger sind herzlich eingeladen zum persönlichen Gespräch mit dem Bundestagsabgeordneten.

Für die Sprechstunde wird um Voranmeldung im Wahlkreisbüro Kaiserslautern unter der Rufnummer 0631 69550 gebeten.

Montags und donnerstags ist zudem seine Mitarbeiterin in Rockenhausen persönlich und telefonisch erreichbar unter 06361 1320.

Allgemeines

Angebote im Seniorenheim Haus Antonius

Unsere Strickgruppe

Trifft sich am **03.02.2020 ab 14.30 Uhr**, über neue Strickdamen/**Strickherren** freuen wir uns ganz arg
Ihr Team vom Seniorenheim Haus Antonius

Ev. Gottesdienst mit H. Pfarrer Feucht

wir laden alle Interessierten zu unserem gemeinsamen Gottesdienst am **05.02.2020 und 19.02.2020 ab 15.30 Uhr** in unsere Cafeteria im Seniorenheim Haus Antonius, Göllheim ein.

Ihr Team vom Seniorenheim Haus Antonius

Singkreis mit H. Best und Begleitung

wir laden am **06.02.2020// am 13.02.2020// am 21.02.2020/27.02.2020 ab 10.00 bis 11.00 Uhr** zur offenen Singstunde ein, wo gesungen wird, da lass dich nieder, böse Menschen haben keine Lieder. Wir freuen uns auf viele neue Sänger sowie ev. Zuhörer.

Ihr Team vom Seniorenheim Haus Antonius, Göllheim

Kath. Gottesdienst mit H. Pfarrer Matheis,

wir laden alle Interessierten zu unserem gemeinsamen Gottesdienst am **12.02.2020 ab 10.00 Uhr** in unseren Raum der Stille ein. Ihr Team vom Seniorenheim Haus Antonius

Betreuungsverein Kirchheimbolanden e. V. Sprechstunde:

für Fragen zu: Patientenverfügung, Vorsorgevollmacht, Betreuungsverfügung oder zu Angelegenheiten der rechtlichen Betreuung, steht Ihnen am **18.02.2020** ab 13:00 Uhr Frau Kreimeier vom Betreuungsverein

Kirchheimbolanden zur Verfügung. Zu einem vertraulichen und kostenlosen Beratungsgespräch können Sie sich im Seniorenheim „Haus Antonius“ **unter der Telefonnummer:06351/1262-0 einen persönlichen Termin reservieren. Voranmeldung erforderlich**

Historischer Verein Rosenthal und Umgebung e.V.

Das Römermuseum im Haus Isenburg, Friedrich-Ebert-Straße 28 in Eisenberg ist am Samstag, den 01.02.2020 von 15:00 Uhr bis 17:00 Uhr geöffnet.

STELLEN Markt



LINUS WITTICH

Lokal informiert. Druck. Internet. Mobil.



Flotte Schreibe?

Wir suchen Verstärkung

Im Bereich PR-Redaktion suchen wir freie Redakteure mit flotter Schreibe für unsere Sonderpublikationen sowie zum Verfassen von Kunden-PR.

Ein Gespür für Kundenbedürfnisse und aktuelle Trends sind wesentliche Voraussetzung für diese Tätigkeit.

■ freie Redakteure (m/w/d)

Gewünschte Kenntnisse und Fertigkeiten:

- Zuverlässigkeit, Engagement und gute Umgangsformen
- sehr gute deutsche Rechtschreibung und Grammatik
- flexible Verfügbarkeit nach Absprache
- Führerschein Klasse B

Wir bieten:

- eine abwechslungsreiche Tätigkeit auf Honorarbasis
- weitestgehend freie Zeiteinteilung

Interessiert?

Bewerbung erbeten an bewerbung@wittich-foehren.de

LINUS WITTICH Medien KG

Europa-Allee 2, 54343 Föhren

www.wittich.de



Stellenmarkt

aktuell Anzeige aufgeben:
anzeigen.wittich.de

Weitere
Stellenangebote
online unter:
[wittich.de/
jobboerse](http://wittich.de/jobboerse)



© Anzeigebüro -
stock.adobe.com

HEIMAT NEU ENTDECKEN

**Treffpunkt
Deutschland.de**

Mit den kostenlosen Reisemagazinen der Treffpunkt Deutschland Reihe erhalten Sie den perfekten Begleiter für Ihren nächsten Ausflug oder Urlaub.

REISE-
PORTAL

GÖLLHEIM

Finden Sie den passenden
Job im Stellenmarkt!

[wittich.de/
jobboerse](http://wittich.de/jobboerse)



**Steuerberater und Rechtsanwalt
Emslander & Partner**

Zum nächstmöglichen Termin suchen wir eine/n

**Auszubildende/n
zur/zum Steuerfachangestellten**

Bitte senden Sie uns Ihre aussagekräftigen
Bewerbungsunterlagen an:

Am Gielbrunnen 1 · 67304 Eisenberg

Tel. 06351 / 1326-0

www.emslander-steuer-recht.de

info@emslander-steuer-recht.de

Finden Sie mit **WITTICH Medien** die passende Fachkraft



**Sie suchen Studenten, Absolventen und
Young-Professionals?**

Ob in IT, Ingenieurwissenschaften oder im Vertrieb und Marketing. Mit unserer Matching-Plattform finden Sie die richtigen Fachkräfte:
www.alphajump.de

 ALPHAJUMP



**Ob im Handwerk, Büro, Service,
sozialen Bereich oder Auszubildende:**

Mit unserer Jobboerse erreichen Sie die
passende Zielgruppe: wittich.de/jobboerse

Die LINUS WITTICH **Jobboerse**

Sie wünschen eine individuelle Beratung oder einen Rückruf?

Ihr Ansprechpartner: **Bettina Filusch**

Tel. 0170 2337414 | b.filusch@wittich-foehren.de

LINUS WITTICH Medien KG | Europa-Allee 2 | 54343 Föhren | www.wittich.de



LINUS WITTICH
Lokal informiert. Druck. Internet. Mobil.

Gut informiert durch Ihr Amts- oder Mitteilungsblatt!

www.wittich.de



Dyckerhoff GmbH
Werk Göllheim
Drehöfen I und II

Ergebnisse der Emissionsmessungen 2019

Unterrichtung der Öffentlichkeit gem. § 23 der 17. BImSchV

Ergebnisse der kontinuierlichen Messungen

Emittierte Stoffe	Einheit ¹⁾	Grenzwert		Drehofen I	Drehofen II
		TMW	HMW	JMW	JMW
Gesamtstaub	mg/m ³	10	30	0	0
Schwefeloxide als SO ₂	mg/m ³	50	200	5	2
Stickstoffoxide als NO ₂ ³⁾	mg/m ³	350 / 200	700 / 400	339	167
Ammoniak ³⁾	mg/m ³	100 / 30	- / 60	19	6
Kohlenmonoxid	g/m ³	2	-	1,3	1,1
Quecksilber	mg/m ³	0,05	0,1	0,03	0,02

Ergebnisse der Einzelmessungen ²⁾

Emittierte Stoffe	Einheit ¹⁾	Grenzwert	Drehofen I	Drehofen II
Chlor als HCl	mg/m ³	10	3	4
Fluor als HF	mg/m ³	1	1	0
Cadmium und Thallium	mg/m ³	0,05	0,01	0,01
Summe Antimon, Arsen, Blei, Chrom, Cobalt, Kupfer, Mangan, Nickel, Vanadium, Zinn	mg/m ³	0,5	0,3	0,2
Summe Arsen, Benzo(a)pyren, Cadmium, Cobalt, Chrom	mg/m ³	0,05	0,04	0,02
Dioxine und Furane	ng TE/m ³	0,1	0,0	0,0
organische Stoffe als Gesamtkohlenstoff	mg/m ³	50	43	36

TMW: Tagesmittelwert, HMW: Halbstundenmittelwert; JMW: Jahresmittelwert

- 1) Die Angaben sind bezogen auf 10 % Sauerstoff und Normzustand trocken (273 Kelvin, 1.013 hPa).
Konzentrationsangaben: 0,000 000 001 g/m³ = 0,000 001 mg/m³ = 0,001 µg/m³ = 1 ng/m³
- 2) Einzelmessungen, gemessen durch die Umweltmessstelle des Forschungsinstituts der Zementindustrie, Düsseldorf.
Es wird der maximale Messwert zzgl. der erweiterten Messunsicherheit dargestellt.
- 3) Für Drehofen I geltende Grenzwerte für Stickstoffoxide (TMW: 350 / HMW: 700) und Ammoniak (TMW: 100 HMW: -)
entsprechend Ausnahmegenehmigung vom 30.12.2015 nach § 24 und Anlage 3 gemäß 17. BImSchV.

Kontinuierliche Emissionsmessungen:

Drehofenanlage 1: 99,98% der HMW und 100,00% der TMW haben die Grenzwerte eingehalten.

Drehofenanlage 2: 99,96% der HMW und 99,89% der TMW haben die Grenzwerte eingehalten.

Einzelmessungen: Alle Messergebnisse lagen unterhalb der Grenzwerte.

Verbrennungsbedingungen: Die Drehofenanlagen wurden so betrieben, dass eine Mindesttemperatur von 850°C bei einer Verweilzeit von 2 Sekunden gemäß §7 der 17. BImSchV eingehalten wurde.

Bei Fragen wenden Sie sich bitte an den Immissionsschutzbeauftragten der Dyckerhoff GmbH,
Werk Göllheim, Dyckerhoffstraße, 67307 Göllheim, Herrn Gündisch, Telefon 06351 71 - 264

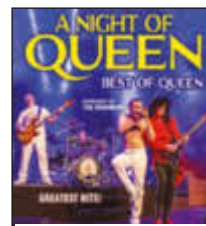


BAU GmbH

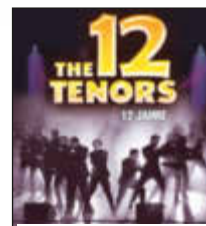
Pfaffenhecke 1 Ramsen
 Telefon 06351 5045
 E-Mail: mail@dech-bau.de
 www.dech-bau.de

- Passivhausbau
- Ein-/Mehrfamilienhäuser
- Industrie- und Gewerbebau
- Altbau-/Betonanierung
- Umbaumaßnahmen
- sämtliche Maurerarbeiten
- Keller trockenlegung
- Barrierefreies Bauen

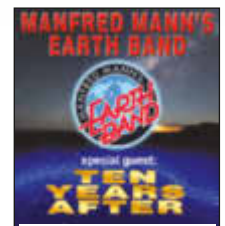
EVENTS HIGHLIGHTS!



22.4.20 KIRCHHEIMBOLANDEN



25.4.20 ROCKENHAUSEN



31.5.20 ROCKENHAUSEN

Tickets in allen bekannten Vorverkaufsstellen.

Ticket Hotline (0651) 97 90 770 oder unter www.kultopolis.com



**Dienstleistungen aller Art und Abriss (Mulcharbeiten)
 Deutsches Forst-Service-Zertifikat**

- Baumfällungen • Heckenschnitt • Mäh- und Baggerarbeiten (auch in schwierigem Gelände) mit Entsorgung • Abrollcontainer

Telefon 01 73 / 3 41 45 50 oder 01 57 / 30 09 53 79 Fa. Afrim Bytyqi

Taxi würtz GmbH
 Kerzenheim - Eisenberg - Göllheim

Fahrten zur Dialyse, Reha, Chemo, Bestrahlung, Arzt, Krankenhaus auch mit Rollstuhlfahrzeug

06351 - 935 99 71

Garten- & Landschaftsbau Fa. Leonard, Kerzenheim
 führt aus: Pflasterarbeiten und Gartengestaltung z.B. Teiche anlegen, Bäume zurückschneiden + fällen, Zäune einsetzen, Holzterrasse entfernen, PVC-Terrasse einbauen, kostenlose Beratung, inkl. Abfuhr **Tel.: 0 63 51 / 1 44 18 07 oder 01 76 / 72 18 83 72**

WITTICH MEDIEN **LINUS WITTICH**
 Lokal informiert. Druck. Internet. Mobil.



Ich berate Sie gerne

Bettina Filusch

Ihre Ansprechpartnerin vor Ort

Tel.: 06351 3987748

Mobil: 0170 2337414

b.filusch@wittich-foehren.de

www.wittich.de

Anzeigenwerbung | Beilagenverteilung | Drucksachen

// Abfluss verstopft?
 Wir helfen!

Jakob Becker

24/7

Abflussreinigung
 Kanal- und Rohrreinigung
 Öl-/Fettabscheiderreinigung
 TV-Kanal-Untersuchung

Notdienst
0631 351510
 www.jakob-becker.de

IMMOBILIEN Welt

06502 9147-0

Grundstück gesucht

Junge Familie mit 2 Kindern sucht erschlossenes Baugrundstück 600-800m², zum Bau von 2 Doppelhaushälften, damit Oma und Opa mitkönnen.

Tel.: 0176 21817552

Ihre Anzeige in TOP-LAGE
 in der Rubrik **IMMOBILIEN** Welt.

M G S
 MARMOR GRANIT SANDSTEIN
LAUTENSACK GmbH

67316 CARLSBERG 2 · AM TALHAUS 1
 Tel.: 06356 / 351 · Fax: 06356 / 8066
 E-Mail: mgs_lautensack_gmbh@t-online.de · www.mgs-lautensack.de

- Wandverkleidungen
- Grabdenkmäler
- Fensterbänke
- Bodenbeläge
- Treppenanlagen
- Küchenarbeitsplatten
- Marmor- und Granitfliesen



www.nagelhaus.de

TAG DER OFFENEN TÜR

Sonntag **02.02.2020**
14 - 17 Uhr



in Enkenbach-Alsenborn
Welchesweg 31
 Tel. 06357 7556



Nagel-Haus GmbH
 Am Rechweg 26
 67729 Sippersfeld



KUNST & TEPPICH MEHRDAD  **Teppich Bio- Handwäsche**

Reparaturen, Abhol- und Lieferservice

Hauptstraße 70a • 67705 Trippstadt Alsenzstraße 4 • 67722 Winnweiler
 Tel.: **06306-99 259 77** Tel.: **06302-98 330 20**
 Mobil: **0176-322 85 289** Email: info@kunstundteppichmehrdad.de
www.KunstUndTeppichMehrdad.de


Firma Agim Berisha, Eisenberg
Gartenarbeiten aller Art mit 25-jähriger Erfahrung

Baumfällung - auch in schwierigen Lagen, Hecken- + Rasenpflege, Rollrasen verlegen, Zaunbau, Gartenausstattung + Pflaster- u. Baggerarbeiten, Teichauffüllung, Außenwände trockenlegen + verdichten u. v. m. Mit Abfuhr!

Tel. 06351 - 398820 oder 0176 - 36941173

Farbanzeigen fallen auf!

Jetzt online buchen und gestalten:
anzeigen.wittich.de



- Kostenfreie Immobilienbewertung
- Bewerben Ihrer Immobilie auf über 50 Internetportalen
- Immobilienmaklerin IHK
- Immobilienbewerterin IHK



Massalski
 IMMOBILIEN

Sandra Massalski
 Virchowstr. 17
 67304 Eisenberg
 Tel.: 06351-40 64 989
 Mobil: 0160-16 62 806

Ihr Immobilienspezialist in der Vorderpfalz und entlang der Weinstraße

info@massalski-immobilien.de
www.massalski-immobilien.de

Sven Schuff  **FINANZ BROKERSERVICE**
 Bankfachwirt (IHK)

Tel. 0631-205-78360
 Unionstraße 1
 67657 Kaiserslautern
www.cs-finanz-brokerservice.de

Finanzierungsexperte für Immobilienbesitzer:

- Baufinanzierungen mit Nebenkosten
- Umschuldung mit negativer Schufa
- Abwendung der Zwangsversteigerung



LBS
Ihre Baufinanziererin!

Bezirksleiterin Christina Kotysch
 Tel. 06733-2059654
christina.kotysch@lbs-sw.de



Erdgas mit Heimvorteil

Umsstellprämie
 Jetzt bis zu 500 Euro sichern!

PFALZ GAS

Jetzt von Öl auf Erdgas von Palfgas umstellen!
Infos zu allen Förderprogrammen auf palfgas.de
oder unter 0800 60 40 268

Die Umstellprämie gilt bei Heizungsumstellung von einem anderen Energieträger auf Erdgas, ausschließlich im Netzgebiet der Palfgas GmbH für Palfgas-Kunden mit einer Vertragslaufzeit von mindestens einem Jahr.